

fonisch den Kollegen in F. zu erreichen. Das mißlingt wegen eines dortigen Feiertages. Erreichbar ist nur der Proberichter P., der erklärt, er sei erst seit 2 Wochen dem Amtsgericht zugewiesen und könne das nicht entscheiden.

Also kommt Vahida S. zunächst in Haft, nachdem sie noch erklärt hat, der Ehemann auf dem Park-Lagerplatz solle benachrichtigt werden.

\*

Am folgenden Tage gelingt es, die städtischen Sozialbetreuer auf dem Lagerplatz zu erreichen. Vahida S. und ihr Ehemann sind dort nicht bekannt, als Tante komme eine bestimmte Person in Betracht, mit der man sprechen wolle.

Kurz danach gelingt es, den Kollegen in F. zu erreichen. Er signalisiert Verständnis, denn er sah sich zu dem Erlaß des Haftbefehls gezwungen durch eine Beschwerdeentscheidung des zuständigen Landgerichtes, die auf Betreiben der Staatsanwalt-

schaft gegen die Ablehnung eines Haftbefehls in einem solchen Falle ergangen war. Deshalb: Nach der Rechtsprechung des Landgerichts N. ist die Anordnung der Untersuchungshaft in diesem Fall nicht unverhältnismäßig.

Gemeinsam kommen dann Haftrichter in Köln und Haftrichter in F. zu dem Ergebnis, Vahida S. aus der Haft zu entlassen mit der Auflage, sich unverzüglich nach Z. zu begeben, hoffend, daß Vahida S. mit ihrem Kind auch tatsächlich in Z. ankommt, damit nicht das nächste Kapitel der Tragödie eingeläutet wird.

In das Gefühl der Befriedigung über die menschliche Lösung mischt sich der Gedanke, wie oft wohl der Kollege aus F. zu Haftbefehlen „gezwungen“ wurde. Ob er resigniert hat? Der Haftrichter in Köln denkt daran, wie oft „sein“ Landgericht auf Betreiben der Staatsanwaltschaft seine Entscheidungen „korrigiert“ hat und sagt sich, daß er nicht resignieren wird.

Was aber ist mit Vahida S.? Ob sie in Z. ankommt?

## Grundsätze und Statut der Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“

### Grundsätze

1. „Betrifft JUSTIZ“ ist eine Zeitschrift für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und -anwälte. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziellen Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der Dritten Gewalt und zu deren allgemeinpolitischer Bedeutung.

Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesellschaft informieren. Vor allem aber will sie ein Diskussionsforum sein für alle in der Justiz tätigen Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert sind, die im Beruf Verleg und außerhalb des Berufes auftreten.

Beiträge der vom Justizgeschehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer Fachzeitschriften hinaus bereichern.

2. Die Zeitschrift muß für das ganze Spektrum gesellschaftskritischer Richter und Staatsanwälte und ihrer Organisationen offen sein. Sie kann nicht spezielles Verkündungsblatt irgendeiner Gruppierung sein, darf sich aber der Darstellung und dem Dienst der Vereinigungen auch nicht verschließen, etwa durch restriktive „Neutralität“ oder „Ausgewogenheit“.

### Statut

I. Die Herausgeber sind als BGB-Gesellschaft Verleger und Träger des Vermögens und der Schulden der Zeitschrift. Sie treffen die Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen. Sie orientieren sich dabei am Prinzip der Kostendeckung. Gewinn wird nicht erstrebt, Überschuß wird nicht verteilt. Die Tätigkeit der Herausgeber und Redakteure erfolgt unentgeltlich. Für die Textbeiträge der Autoren werden in der Regel keine Honorare gezahlt. Für die Zeitschrift gelten die dem Statut als Anlage beigefügten Grundsätze, auf welche auch alle künftig eintretenden Redaktionsmitglieder verpflichtet sind.

II. Die Gesellschaft besteht unabhängig vom Ausscheiden einzelner Mitglieder fort in der Hand der übrigen Gesellschafter (§ 736 BGB). Der Ausschluß eines Gesellschafter erfordert Einstimmigkeit der übrigen Gesellschafter und das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Hinblick auf die Zusammenarbeit

an der Zeitschrift. Beim Ausscheiden besteht kein Abfindungsanspruch.

III. Die Herausgeber können einstimmig weitere Gesellschafter aufnehmen, die nach der Aufnahme gleich den bisherigen Gesellschaftern beteiligt sind.

IV. Herausgeber sind bei Einigung auf dieses Statut: Klaus Beer, Jochen Bode, Eberhard Carl, Klaus Hennemann, Christa Herrmann, Hermann Möller, Christoph Strecker.

V. Die Redaktion bestimmt die Inhalte der Zeitschrift und trägt die redaktionelle Verantwortung. Sie zieht nach Belieben beratende Mitarbeiter zu. Die Herausgeber können sich (sofern sie nicht zugleich Mitglieder der Redaktion sind) an den Redaktionsberatungen ohne Stimmrecht beteiligen.

VI. 1. Über Änderungen im personellen Bestand der Redaktion (Aufnahme und Ausschluß) entscheiden die Herausgeber und Redaktionsmitglieder gemeinsam. Dabei ist Einstimmigkeit erforderlich, alle Beteiligten haben gleiches Stimmrecht.

2. In der Regel geschieht die Aufnahme eines Redaktionsmitgliedes zunächst als vorläufige. Bei der Redaktionsarbeit hat das vorläufige Redaktionsmitglied Stimmrecht. Die Aufnahme kann jederzeit mit Stimmenmehrheit beendet werden. Spätestens nach einem Jahr haben Herausgeber, Redakteure und das vorläufige Redaktionsmitglied Anspruch auf endgültige Entscheidung. Vorläufige Aufnahme und endgültige Aufnahme erfordern Einstimmigkeit, die Beendigung der vorläufigen Aufnahme Stimmenmehrheit.

VII. Redaktionsmitglieder sind bei Einigung auf dieses Statut: Jochen Bode, Eberhard Carl, Klaus Hennemann, Christa Herrmann, Hannelore Kohl, Hermann Möller, Christoph Strecker.

VIII. Ziffern I bis IV sind eine Vereinbarung der Herausgeber und stehen zu ihrer gemeinsamen und einstimmigen Disposition. Ziffern V bis VII sind eine Vereinbarung der Herausgeber und Redakteure und stehen zu ihrer gemeinsamen und einstimmigen Disposition.

IX. Herausgeber und Redakteure schließen eine gesonderte Schiedsvereinbarung zum Ausschluß des Rechtsweges. Das Inkrafttreten von Statut und Grundsätzen hängt nicht vom gleichzeitigen Abschluß der Schiedsvereinbarung ab.

Heidelberg, 12. November 1988